

Landesbeirat für Tierschutz Baden-Württemberg

Empfehlungen zur Vermeidung der unkontrollierten Vermehrung freilebender Tauben in Städten

Die in unseren Städten lebenden Tauben sind Nachkommen verwilderter Haustauben (*Columba livia forma domestica*). Charakteristische Merkmale der sog. Stadtauben im Unterscheid zur Wildform, der Felsentaube, sind aufgrund der erfolgten züchterischen Veränderungen im Rahmen der Domestikation bspw. die ganzjährige Brutbereitschaft der Tiere und die relativ geringe Scheu vor Menschen.

Neben der eigenständigen Vermehrung kann der Zuzug von verirrtten Zucht- und Brieftauben ein weiterer, auch bei geplanten Regulierungsmaßnahmen zu beachtender Faktor für die Entwicklung der Bestände sein. Natürliche Feinde hat die sog. "Stadtaube" in ihrem Lebensraum kaum.

Das gehäufte Vorkommen von Tauben insbesondere in größeren Städten führt regelmäßig zu Konflikten zwischen Taubenliebhabern und Personen, die aus verschiedenen Gründen eine Reduzierung der Bestände fordern. Die Kommunen haben dann zu entscheiden, ob sie in die vorhandene Population eingreifen sollen und welche Maßnahmen ggf. zu einer tierschutzgerechten Reduzierung des Taubenbestands geeignet sind.

Ziel muss hierbei die Schaffung und dauerhafte Erhaltung eines gesunden Taubenbestands mit an die lokalen Anforderungen angepasster und kontrollierter Größe mittels eines gezielten Stadtaubenmanagements sein.

Der Landesbeirat für Tierschutz beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg empfiehlt hierzu folgendes Vorgehen:

- Bestandserhebung/Bewertung
- Einbindung aller Beteiligten in geeignetem Forum/Ansprechpartner
- Gezielte Betreuung vorhandener Taubenschwärme
- Begrenzung des Futterangebots, kontrollierte Fütterung der betreuten Taubenschwärme
- Begleitende Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit, Kontrollen)
- Sonstige Maßnahmen

Zu 1. Bestandserhebung/Bewertung

Voraussetzung für eine tierschutzgerechte und erfolgversprechende Regulierung der Taubenbestände ist eine qualifizierte Erhebung des Ausgangszustands mittels einer fachlichen Begutachtung (Feststellung von Anzahl und Lokalisation der Schwärme/Tiere, Gesundheitszustand der Tiere, Angebot an Brutmöglichkeiten, Futterangebot, lokale Brennpunkte).

Darauf aufbauend ist der tatsächliche Eingriffsbedarf zu bewerten und es sind konkrete Lösungsvorschläge zur Regulierung des Taubenbestandes zu entwickeln. Diese beinhalten neben einer Zielvorgabe auch ein längerfristig erfolgversprechendes Durchführungskonzept. Hierbei müssen ortsspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden. Begleitend zu den Regulierungsmaßnahmen müssen die Bestandsentwicklung und der Gesundheitszustand der Taubenschwärme regelmäßig überprüft und dokumentiert werden.

Geeignete Maßnahmen werden in der Folge dargestellt.

Zu 2. Einbindung aller Beteiligten in geeignetem Forum/Ansprechpartner

Erfahrungen in zahlreichen Kommunen lassen erkennen, dass die langfristige Regulierung und Gesunderhaltung von Taubenbeständen eine Daueraufgabe darstellt, die nur unter Einbindung der vor Ort betroffenen und interessierten Einrichtungen und Personen gelingen kann. Die Kommunikation und konstruktive Zusammenarbeit der Behörden untereinander (Ordnungsamt, Liegenschaftsamt, Gesundheitsamt, Veterinäramt, Umweltamt usw.), mit der Bürgerschaft (Stadt-/Gemeinderat), mit den örtlichen Tierschutzvereinen sowie ggf. Taubenschutzinitiativen hat entscheidende Bedeutung für eine erfolgreiche Erstellung und Umsetzung eines tragfähigen Konzepts. Hierfür sollte ein geeigneter Ansprechpartner in der Verwaltung benannt werden, der alle Aktionen koordiniert und für Anfragen, Pressearbeit und ggf. die Einwerbung und Überwachung der Verwendung von Spenden zur Verfügung steht.

Zu 3. Gezielte Betreuung vorhandener Taubenschwärme

Aus der Sicht des Tierschutzes sind die wichtigsten, uneingeschränkt zu befürwortenden Regulierungsmaßnahmen das Einrichten von betreuten Taubenhäusern (einschließlich sog. Taubentürme) und/oder -schlägen mit Kontrolle der Gelege sowie der fachkundig durchzuführende Verschluss unkontrollierter Brutstätten. In Taubenhäusern/-schlägen werden die bebrüteten Eier durch Gips-, Ton- oder Kunststoffeier ersetzt und so die weitere Vermehrung unterbunden. Der Prozess der Eingewöhnung kann hierbei mehrere Monate dauern. Ein nachhaltiger Erfolg stellt

sich dann ein, wenn die Taubenhäuser/-schläge von den Tauben als sichere Brut- und Aufzuchtstätten angenommen werden.

Nach bisherigen Erfahrungen müssen bei der Betreuung der Tiere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- **Standort der Taubenhäuser/-schläge**

Bei der Standortwahl ist der begrenzte Bewegungsradius der Tauben zu beachten. Eine Umsiedlung ortsansässiger Tauben über größere Distanzen gelingt in der Regel nicht. Daher müssen geeignete Standorte immer in der Nähe bevorzugter Aufenthaltsplätze von Taubenschwärmen gesucht werden: **"Der Schlag kommt zum Schwarm"**.

Bei der Wahl des Standorts sollte bevorzugt auf städtische oder öffentliche Gebäude zurückgegriffen werden. Alternativ können auch geeignete Immobilien privater Eigentümer (Parkhäuser, Betriebsgebäude) in Betracht gezogen werden.

Der Standort sollte möglichst hoch gelegen, geräumig und für das Betreuungspersonal gut erreichbar sein (regelmäßiger Transport von Futter und Taubenkot). Eine zusätzliche Lagermöglichkeit für Gerätschaften sowie Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse sind zweckmäßig und sollten zumindest bei größeren Einrichtungen ebenfalls gegeben sein.

- **Bauliche Ausführung**

Taubenhäuser/-schläge müssen gut begehbar und leicht zu reinigen sein. Außen sind für die Tauben geeignete Anflugbretter/Sitzmöglichkeiten so anzubringen, dass eine unerwünschte Verschmutzung der Umgebung weitestgehend vermieden wird. Innen sind geeignete Nistunterlagen möglichst fugenlos einzubauen, um Parasiten und Lästlingen keine Versteckmöglichkeiten zu bieten.

Zu Material und Ausführung s. Literaturhinweise im Anhang.

Hochgelegene Taubenschläge (z. B. im Dach oder auf Dächern von Gebäuden) sind erheblich preisgünstiger einzurichten als freistehende Taubenhäuser oder Taubentürme und werden i. d. R. von Stadttauben auch besser angenommen. Die Einbindung der lokalen Bevölkerung und der Wirtschaft bei der dauerhaften Finanzierung solcher Projekte ist wünschenswert. Weiterhin besteht die Möglichkeit, bei Sponsoren, z. B. bei Tierschutzstiftungen, wegen einer Unterstützung nachzufragen.

- **Bestandskontrolle, Wartung und Tiergesundheit**

Die Betreuung ist eine langfristige Aufgabe. Erfolge im Hinblick auf eine Reduzierung der Taubenzahl sind nicht von heute auf morgen zu erzielen. Wegen ihres Orientierungsvermögens sowie der Treue von Tauben zu ihrem Brutplatz können Alttauben häufig nicht umgesiedelt werden. Deshalb ist hier ggf. mit einer Umstellungsperiode von mehreren Jahren zu rechnen. Zu begleitenden baulichen Schutzmaßnahmen siehe unten.

Die zuverlässige und qualifizierte Betreuung des Schlags ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg. Im Idealfall gelingt hierzu die Einbindung von Personen mit langjähriger Erfahrung in der Taubenhaltung (sachkundige Taubenwarte).

Von den Tauben gelegte Eier müssen ganzjährig im Abstand von 3 Tagen gegen Gips-, Ton- oder Kunststoffeier ausgetauscht werden.

Zur Gesunderhaltung der Tauben ist es erforderlich, den anfallenden Kot regelmäßig (1 - 2 x wöchentlich) zu entfernen. Um eine unnötige Staubentwicklung zu verhindern, wird ein vorheriges Anfeuchten des Kotes durch Besprühen mit Wasser empfohlen. Bei Bedarf muss auch eine intensive Grundreinigung und Desinfektion, insbesondere in den Frühjahrs- und Sommermonaten, durchgeführt werden. Kranke und verletzte Tauben sind entweder zu behandeln oder - wenn zu erwarten steht, dass ein Weiterleben nur unter Schmerzen und Leiden für das Tier möglich wäre - unter Einhaltung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) schmerzlos zu töten.

Zu 4. Begrenzung des Futterangebots, kontrollierte Fütterung der betreuten Taubenschwärme

Ohne Reduzierung des unkontrollierten - und für Tauben oft schädlichen - Nahrungsangebots lässt sich das Ziel eines dauerhaft reduzierten, gesunden Stadttaubenbestands langfristig nicht erreichen!

In allen betroffenen Gebieten, insbesondere im Innenstadtbereich, sind deshalb begleitende Maßnahmen erforderlich, einschließlich der Aufklärung der Bevölkerung über das Stadttaubenkonzept.

Ein Verbot der ungezielten Fütterung von Stadttauben ist eine wesentliche Maßnahme, die in ein Gesamtkonzept einzubinden ist.

Besonders zu beachten ist hierbei auch das unkontrollierte Nahrungsangebot im Freien (auf Märkten, aus dem gastronomischen Bereich, an Mühlen und Lagerhäusern und aus sonstigen Quellen). Die den Stadttauben zur Verfügung stehenden Futterquellen bestehen häufig zu einem hohen Anteil an Resten von fast-food, Backwaren, Süßspeisen und anderen Bestandteilen/Abfällen. Dieses „Straßenfutter“ ist für Tauben weder geeignet noch tierartgerecht und birgt die Gefahr

einer Fehl- und Mangelernährung der Tiere und damit verbunden einer erhöhten Krankheitsanfälligkeit. Offen zugängliche Nahrungsmittelreste können - ebenso wie das absichtliche, unkontrollierte Ausbringen von Taubenfutter in zu hohen Mengen - die unkontrollierte Vermehrung von Schädlingen wie Mäusen und Ratten fördern. Eine unkontrollierte Fütterung in der Nähe von Taubenschlägen (100 bis 200 m) gefährdet zudem die Bindung der Tauben an den Schlag. Zur Vermeidung unnötiger Belastungen für die Tiere dürfen Fütterungsverbote nicht im Winter beginnen.

Betreute Taubenschwärme werden im Schlag von hierfür beauftragten Personen kontrolliert mit Wasser und artgerechtem Futter (Taubenfuttermischung auf Grundlage von Getreide und Hülsenfrüchten) versorgt. Hierdurch sind die Tiere nicht nur gesünder und widerstandsfähiger gegen Krankheiten, sondern es halten sich durch die Bindung an die Schläge über Futter und geschützte Brutmöglichkeiten auch weitaus weniger hungrige Tauben auf Futtersuche in den Fußgängerzonen und an anderen Brennpunkten auf. Die Erfahrungen aus Städten mit erfolgreichem Taubenmanagement zeigen, dass die Tiere sich nach Gewöhnung an die Schläge einen Großteil des Tages darin aufhalten, wodurch auch der größte Teil des Kotes dort abgesetzt wird. Hierdurch kann die Verschmutzung des öffentlichen Raumes deutlich vermindert werden. Davon profitiert nicht nur die Gastronomie, sondern die gesamte Öffentlichkeit.

Bis zur Realisierung betreuter Taubenschläge kann es sinnvoll sein, unter Einbeziehung der örtlichen Tierschutzvereine bzw. Taubenschutzinitiativen an geeigneten Stellen eine kontrollierte artgerechte Fütterung anzubieten. Die Fütterung sollte hierbei auf bestimmte, von der Kommune zugelassene und durch autorisierte Personen betreute Futterplätze beschränkt werden. Diese sollten idealerweise in der Nähe geeigneter Standorte für zukünftige Taubenschläge/Taubenhäuser liegen, also an den bevorzugten Aufenthaltsplätzen von Taubenschwärmen. Das Futterangebot muss der Schwarmgröße entsprechen und qualitativ hochwertig sein. Durch die gezielte Fütterung werden die vorhandenen Bestände an den jeweiligen Standort gebunden und gewöhnen sich zudem schnell an bestimmte Fütterungszeiten. Damit reduziert sich gleichzeitig die Anzahl an hungrigen bzw. futtersuchenden Stadtauben auf der Gesamtfläche. Da bei Fütterungen ohne Ei-Austausch keine Möglichkeit zur Kontrolle der Population besteht, ist die zeitnahe Einrichtung betreuter Taubenschläge unbedingt anzustreben.

Ein flächendeckendes, vollständiges Fütterungsverbot ohne begleitendes Stadtaubenmanagement wird nach aktuellem Kenntnisstand nicht mehr als zielführend erachtet, da es kaum Einfluss auf die Taubenproblematik einer Stadt nimmt, gleichzeitig aber zu einer tierschutzrelevanten Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Tiere führt.

Zu 5. Begleitende Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit, Kontrollen)

- **Öffentlichkeitsarbeit**

Auf die Bedeutung eines zentralen Ansprechpartners wurde bereits hingewiesen.

Die Bevölkerung kann durch geeignete Hinweise über die Presse, Faltblätter, Tafeln an geeigneten Plätzen und ggf. durch kommunale Bedienstete und/oder Freiwillige vor Ort aufgeklärt werden, dass Speisereste und das unkontrollierte Füttern den Tauben schadet und vermeidbares Tierleid hervorrufen kann. Es soll dabei darauf hingewiesen werden, dass ein Konzept zur Regulation und Gesunderhaltung des Taubenbestandes besteht und dieses ohne Unterbindung der ungezielten Fütterung, insbesondere auch mit ungeeignetem Futter wie Süß- oder Backwaren und stark gewürzten Speisen, nicht zum Erfolg führen kann. Ohne massive Einschränkung des unkontrollierten Nahrungsangebots werden neu eingerichtete Taubenschläge von den Tieren nicht ausreichend angenommen.

Für den Erfolg eines Regulierungskonzepts ist die Einbindung von engagierten und zuverlässigen Betreuungspersonen von zentraler Bedeutung. Gerade Personen, die in vielen Städten intensiv und ungezielt füttern, sollten im Interesse der Tauben überzeugt werden und bereit sein, mit den Kommunen zusammenzuarbeiten, z. B. bei der regelmäßigen Betreuung eingerichteter Schläge.

Eigentümer geeigneter Immobilien sollten ebenfalls informiert und um ihre Mithilfe - insbesondere bei der Einrichtung von Taubenschlägen - gebeten werden.

Bei der Planung des Standortes von Taubenhäusern/-schlägen ist es zudem empfehlenswert, vorab bei den Eigentümern unmittelbar benachbarter Grundstücke um Verständnis zu werben, da hier ggf. mit Beeinträchtigungen durch Kot und Geräuschentwicklung zu rechnen ist.

Tierschutzvereine sowie Taubenhalter und -züchtervereinigungen können sinnvoll bei der Erstellung von Konzepten (Beratung bei der Erstellung und dem Betrieb von Schlägen) eingebunden werden.

Taubenzüchtervereine sollen gegenüber ihren Mitgliedern darauf hinwirken, ihre Taubenbestände zu kontrollieren, das Entfliegen von Tauben weitest möglich zu verhindern, ihre Tiere über Beringung eindeutig zu kennzeichnen sowie sich um die Rückführung von Zucht- und Brieftauben, die sich verfliegen haben, zu kümmern.

Das Freilassen von Tauben bei öffentlichen Veranstaltungen und privaten Festen (Hochzeiten) sollte aus Tierschutzgründen unterbleiben bzw. von den Organisatoren im Vorfeld untersagt werden, ebenso das Streuen von Reis vor Standesämtern.

- **Gefährdung der Gesundheit**

Nach der aktuellen Literatur ist davon auszugehen, dass Tauben keine besondere Gesundheitsgefährdung für den Menschen darstellen. Sie ist nicht größer als durch andere Zier- und Wildvögel. Das Robert-Koch-Institut (RKI) kommt in einem 2018 erstellten Sachverständigengutachten zur Übertragung von Krankheitserregern durch Tauben auf den Menschen zu dem Ergebnis, dass die im Internet von Schädlingsbekämpfern dargestellten Gesundheitsgefahren entweder gar nicht existieren oder zumindest in stark übertriebener Form dargestellt werden (RKI 2018).

Lokal vorhandene Hygieneprobleme in Risikobereichen, z. B. Krankenhäusern, Kindertagesstätten oder Seniorenheimen, sind gesondert zu bewerten. Hier sollte eine Taubenansiedlung vermieden werden.

- **Beeinträchtigung von Gebäuden**

Die Gefährdung der Bausubstanz durch Taubenkot wird häufig überschätzt. Der Kot und dessen Abbauprodukte haben nach Untersuchungen der technischen Universität Darmstadt keine aggressive Wirkung gegenüber gängigen Baustoffen wie Sandstein, Granit, Travertin, Zementmörtel, Vollziegel, Vollklinker oder unbehandeltes und lasiertes Nadelholz. Bleche und Lacke hingegen werden vom Taubenkot angegriffen.

Der Kot, insbesondere der „Hungerkot“ mangel- und fehlernährter Tiere, kann Flächen an bevorzugten Aufenthaltsorten der Tauben unter Umständen erheblich verschmutzen, was zu entsprechendem Reinigungsaufwand führen kann. Eine generelle Einstufung von Tauben als Schädling ist rechtswidrig. Zur Einstufung als „Schädling“ im Einzelfall vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 29.09.2021 - 15 K 4096/19.

Hinweis: Die Empfehlungen des Landestierschutzbeirats Niedersachsen enthalten zahlreiche Vordrucke für die Information von Bürgern und Gewerbetreibenden (s. Literaturverzeichnis).

- **Kontrollen**

Neben der Überwachung des Fütterungsverbots sowie ggf. kontrollierter Futterstellen ist eine regelmäßige Überprüfung des Taubenbestandes - der Anzahl und des Gesundheitszustands der Tiere - erforderlich.

Bei Bedarf können Laboruntersuchungen und Untersuchungen verendeter Tauben, ggf. in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt, bei den tierärztlichen Untersuchungseinrichtungen des Landes durchgeführt werden.

Taubenabwehrmaßnahmen wie Vogelabwehrspikes, Netze und Drähte müssen vom Eigentümer oder einer beauftragten Fachfirma regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Vorrichtungen, an denen sich Tiere verletzen können, in denen sie sich verfangen oder hinter denen sie eingesperrt werden können, sind unverzüglich instand zu setzen oder abzubauen. Tierschutzwidrige Vergrämungsmaßnahmen wie Klebpasten oder -gels dürfen nicht verwendet werden.

Zu 6. Sonstige Maßnahmen

- Vergrämung/Fassadenschutz
- Medikamentöse Verhinderung der Fortpflanzung ("Taubenpille")
- Verhinderung der Fortpflanzung durch Austausch von Eiern
- Fangmaßnahmen
- Tötungsmaßnahmen

- **Vergrämung/Fassadenschutz**

Zweck einer Vergrämung ist die Vertreibung bzw. die Verhinderung des Aufenthalts von Tauben in einem eng umgrenzten Gebiet. Durch die Vergrämung kommt es lediglich zu einer Verlagerung des Aufenthaltsorts. Sie kann für den Schutz einzelner Fassaden sinnvoll sein, löst aber nicht das Problem überhöhter Taubenbestände.

Eine Vergrämung von Tauben mittels optischer (z. B. Greifvogelattrappen oder -silhouetten) oder akustischer Scheueinrichtungen (Knallapparate, Warnrufe, Ultraschallgeräte) ist im Innenstadtbereich meist nicht praktikabel und/oder wegen der geringen bzw. gar nicht vorhandenen Wirkung und ggf. schnellen Gewöhnung auch nicht erfolgversprechend. Der Einsatz energiereicher Ultraschallanlagen - insbesondere in Räumlichkeiten mit reflektierenden Wänden - kann die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden sowie Tiere mit gutem Wahrnehmungsvermögen in diesen Frequenzbereichen erheblich belasten. Letzteres gilt auch für chemische Präparate, die über den Geruch wirken sollen.

Beim Neu- oder Umbau von Häusern ist die Schaffung von Sitz- und Brutmöglichkeiten (z. B. breite, flache Simse, Durchschlupfe hinter Fassadenverkleidungen usw.) möglichst zu vermeiden. Simse und Flächen sind als Brutplätze für Tauben unattraktiv, wenn sie weniger als 10 cm breit sind oder mindestens 45 Grad Neigung aufweisen.

Vergrämungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden müssen tiergerecht sein, d. h. sie dürfen nicht zu Verletzungen oder dazu führen, dass Tiere darin hängenbleiben oder dahinter gefangen werden und nicht mehr herausfinden (§ 13 Abs. 1 TierSchG). Auch Gefahren für andere Tiere - insbesondere kleinere Vögel und Fledermäuse - sind zu vermeiden (deshalb sind z. B. Pasten mit Verklebungseffekt unzulässig). Stromführende Einrichtungen dürfen nur mit Schwachstrom betrieben werden, der keine Verletzungen verursacht (vgl. § 3 Abs. 11 TierSchG).

Netze oder ähnliche Einrichtungen müssen sicher befestigt und straff gespannt sein, eine Fadenstärke von mindestens 1 mm und eine Maschenweite von höchstens 30 mm aufweisen und dürfen nicht grün oder schwarz sein.

Zu den Anforderungen an sonstige mechanische Einrichtungen wie Spikes oder Spanndrähte wird auf die Literatur verwiesen.

Sonderfall: Taubenprävention an Photovoltaikanlagen

Unter Photovoltaikanlagen bieten sich für Tauben häufig geeignete, vor Witterung und Fressfeinden geschützte Nistplätze. Dies trägt dann auch zur unerwünschten Vermehrung freilebender Tauben bei. Eine weitere Folge sind starke Verunreinigungen auf dem Dach oder den Solarpanelen sowie eine nicht unerhebliche Lärmbelästigung durch Gurren, Flügelschlagen oder Balzgesänge. Es ist daher empfehlenswert, in Gebieten mit Taubenaufkommen bereits im Vorfeld die Photovoltaikanlage lückenlos mit tierschutzkonformen Vorrichtungen zu verschließen, die gleichzeitig eine gute Durchlüftung unter der Anlage garantieren. Geeignete technische Ausrüstungen werden im Fachhandel angeboten. Bei Sanierungsarbeiten aufgrund einer bereits bestehenden Taubenproblematik ist unbedingt darauf zu achten, dass die Tauben ausfliegen können und dass keine Nestlinge/Jungvögel unter der Anlage unversorgt eingeschlossen werden. Im Zweifel wird die vorherige Absprache und Zusammenarbeit mit einem örtlichen Tierschutzverein oder einer Taubenschutzinitiative empfohlen.

Von entscheidender Bedeutung ist - wie zuvor bereits erwähnt - neben der geeigneten Gestaltung und Anwendung der genannten Einrichtungen und Maßnahmen eine regelmäßige Überprüfung und Wartung, alternativ der rechtzeitige Abbau. Dies gilt insbesondere für beschädigte Gitter oder Netze, in denen sich Tiere verfangen können oder hinter denen sie eingesperrt werden können. Bereits im Rahmen der Errichtung solcher Anlagen sind die anfallenden Instandhaltungskosten zu berücksichtigen, die Wartung kann z. B. im Rahmen eines Vertrages mit der Erstellerfirma geregelt werden.

- **Medikamentöse Verhinderung der Fortpflanzung ("Taubenpille")**

Eine Unterdrückung der Fortpflanzung mit hormonhaltigen Präparaten ist derzeit aus arzneimittelrechtlichen Gründen nicht möglich, da keine geeigneten Präparate zugelassen sind. Der von Müller (2002) beschriebene Einsatz im Rahmen einer wissenschaftlich begleiteten Untersuchung zeigt, dass die Anwendung kosten-, zeit- und personalaufwendig ist. Eine nachhaltige, wesentliche Reduktion der Größe der behandelten Schwärme konnte nach den in diesen Versuchen erzielten Ergebnissen nicht erreicht werden.

Im europäischen Ausland (Italien, Spanien, Frankreich, Belgien u. a.) wird seit einigen Jahren das Tierarzneimittel „Ovistop“ (in Belgien: „R-12“) mit kontrazeptiver Wirkung (keine Hormone!) eingesetzt, um den Taubenbestand in den Städten zu reduzieren. Die Verabreichung des Tierarzneimittels erfolgt hierbei über die Fütterung der Tauben mit Futtermais, der mit dem Wirkstoff Nicarbazin beschichtet wurde. Der Wirkstoff Nicarbazin wird seit den 1950er Jahren weltweit in der Geflügelmast zur Bekämpfung der Kokzidiose, einer parasitären Darmerkrankung, eingesetzt und führt als Nebeneffekt zu einer temporären Unfruchtbarkeit. Auch in Deutschland setzen einige Städte zwischenzeitlich, ergänzend zur Einrichtung von Taubenhäusern/-schlägen, auf die Verabreichung des Medikaments. Der Einsatz von „Ovistop“ ist jedoch umstritten, da Langzeitstudien an Tauben zu möglichen Nebenwirkungen bei dauerhafter regelmäßiger Behandlung der Tiere fehlen. Überlegungen zu einer Anwendung bedürfen in jedem Fall einer gründlichen Abwägung und Planung unter Einbindung qualifizierter Fachleute. Hinsichtlich des Bezugs und der Anwendung des Tierarzneimittels sind zudem tierarzneimittelrechtliche Vorschriften zu beachten.

- **Verhinderung der Fortpflanzung durch Austausch von Eiern**

Auch in Nestern, die auf Balkonen oder am Haus entdeckt werden, können Gelege gegen Gipseier ausgetauscht werden, sofern die Entwicklung der Küken noch nicht weit fortgeschritten ist. Die Tauben bebrüten die Gipseier weiter, ohne in dieser Zeit neue Eier zu legen (Gipseier können bei der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz in Baden-Württemberg bestellt werden (Tierschutzbeauftragte@mlr.bwl.de)).

- **Fangmaßnahmen**

Sofern für das Einfangen von Tauben ein vernünftiger Grund vorliegt, wie z.B. für das Herausfangen von Stadtauben aus einem geschlossenen Gebäude, um sie ortsnah im Freien wieder frei zu lassen, ist die einzige, aus Sicht des Tierschutzes vertretbare Fangmethode der **Lebendfang** mit

Köderauslage in geräumigen Drahtgitterfallen oder Reusenfallen. Fallen sind so häufig zu kontrollieren, dass gefangene Tiere keinen unzumutbaren Belastungen ausgesetzt werden. Im Einzelfall kann auch der Einsatz von Wurfnetzen in Frage kommen, sofern ein verletzungsfreier Fang sichergestellt ist.

Die **Verabreichung von Stoffen mit Betäubungseffekt** zum Zwecke des Einfangens ist abzulehnen, da eine korrekte Dosierung nicht möglich ist und somit eine ausreichende Wirkung unter sicherer Vermeidung des Abfliegens (und ggf. halbbetäubten Herumflatterns bzw. Herabstürzens aus großer Höhe) nicht ausgeschlossen werden kann. Dies kann, neben den Tieren selbst, auch Personen und den Verkehr gefährden.

Bei allen Fangmaßnahmen ist § 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 25 TierSchG zu beachten.

Versuche, Taubenschwärme einzufangen und umzusiedeln, sind nicht sinnvoll.

- **Tötungsmaßnahmen**

Voraussetzungen/Rechtslage

Grundsätzlich ist es nach § 1 TierSchG verboten, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.

Die Tötung eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund stellt einen Straftatbestand nach § 17 Nr. 1 TierSchG dar.

Straftatbestände nach § 17 Nr. 2 TierSchG sind auch verwirklicht, wenn einem Wirbeltier

- aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
- länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zugefügt werden.

In sonstigen Fällen des Verdachts auf tierschutzrechtliche Verstöße ist zu prüfen, ob eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 TierSchG vorliegt. Dies ist nach § 18 Abs. 2 TierSchG insbesondere dann gegeben, wenn einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere töten, müssen ihre Sachkunde nachweisen (§ 4 Abs. 1a TierSchG) und benötigen bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. e TierSchG.

Der Schutz der Tiere wurde im Jahr 2000 in die Verfassung des Landes Baden-Württemberg und zwei Jahre später als Staatsziel in den Artikel 20 a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen. Das Staatsziel verpflichtet insbesondere die Behörden, bei jeder Entscheidung, die mit Belastungen für Tiere verbunden sein kann, abzuwägen, ob dem Tierschutz ausreichend Rechnung getragen wird.

Vor diesem Hintergrund kann die Tötung immer nur als letztes Mittel nach Ausschöpfung aller sonstigen geeigneten, nicht letalen Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Selbst für den Fall, dass Tauben als Schädlinge eingestuft werden sollten, ist die Tötung immer noch die Ultima Ratio. Denn jedes Töten eines Wirbeltieres muss geeignet sein, dies wäre es in diesem Fall nur, wenn es danach dauerhaft weniger Tauben gäbe. Als Ergebnis von Tötungsaktionen in der Vergangenheit hat sich jedoch häufig gezeigt, dass diese zu keiner dauerhaften Bestandsreduktion geführt haben und somit der angestrebte Zweck nicht erreicht wurde. Bei gleichbleibendem Futter- und Nistplatzangebot werden freiwerdende Lebensräume durch zufliegende Tauben und die vermehrte Nachzucht sehr schnell ausgeglichen (https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2024-01/zur_zulaessigkeit_des_toetens_von_verwilderten_stadtauben_in_limburg.pdf).

Über die Zulässigkeit einer Tötung - also das Vorliegen eines vernünftigen Grundes im Sinne des Tierschutzgesetzes - muss im Einzelfall entschieden werden.

Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass Stadtauben ganzjährig brüten und Nachwuchs aufziehen. Die Tötung von Elterntieren führt in diesen Fällen zum Verhungern der Nestlinge.

Bei der Entscheidung über Fang- oder Tötungsmaßnahmen sowie ggf. deren Planung und Durchführung soll ein Amtstierarzt in geeigneter Weise beteiligt werden. Zur Entscheidung im Einzelfall vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 29.09.2021 - 15 K 4096/19.

Fazit

Die Tötung von Straßentauben kann nur ausnahmsweise gerechtfertigt, d.h. das Vorliegen eines vernünftigen Grundes kann nur dann gegeben sein, wenn die Erforderlichkeit im Einzelfall festgestellt ist und die Tötung durch sachkundige Personen durchgeführt wird. Insbesondere die willkürliche Tötung oder sonstige Beeinträchtigung von Tauben z.B. durch Privatpersonen (mittels Schusswaffe, Luftprojektilen, Gift, Fallen, Fang mit anschließender Tötung oder anderen Methoden) kann ggf. als strafrechtliche Konsequenz bis zu 3 Jahre Freiheitsentzug oder ein hohes Bußgeld nach sich ziehen (§ 17 Nr. 1 TierSchG).

Ausblick

Stadttauben sind ein fester Bestandteil unserer Zivilisation, als Nachkommen domestizierter Haustauben prägen sie bereits seit Jahrhunderten das Bild unserer Städte und Dörfer.

Eine wichtige Voraussetzung für ein gelingendes Zusammenleben von Mensch und Stadttaube ist es, ein für alle verträgliches Gleichgewicht zu finden. Angestrebtes Ziel eines entsprechenden Konzepts sollte es also sein, die Stadttaubenpopulation mittels tiergerechter Maßnahmen - wie dem Austausch von Gelegen an Taubenhäusern oder -schlägen und der gleichzeitigen Verminderung unkontrollierter Brutmöglichkeiten sowie der Verhinderung des unkontrollierten Nahrungsangebotes - auf eine feste Bestandsgröße zu reduzieren und so dauerhaft eine begrenzte, gesunde Stadttaubenpopulation zu erhalten.

Immer mehr Beispiele zeigen, dass solche mehrgleisigen Konzepte erfolgreich sind und nachhaltig zu einem gleichbleibenden und gesunden Stadttaubenbestand führen.

Der Landesbeirat für Tierschutz setzt sich dafür ein, dass die o.g. tierschutzgerechten und nachhaltigen Methoden zur Reduktion der Tauben-Populationen weite Verbreitung finden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2862 vom 31. Juli 2002)
- Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Artikel 3b; Ergänzung vom 23. Mai 2000 (GBl. S. 449)
- **Tierschutzgesetz** in der aktuellen Fassung
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000, BAnz. Nr. 36a, S. 1
- **Infektionsschutzgesetz**
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz - in der aktuellen Fassung

Literaturauswahl

- Kurzstellungnahme zu der Frage: Ist die Tötung von Stadttauben zur Bestandsreduktion der Taubenpopulation in Innenstädten zulässig?“ der DJGT vom 11.11.2023 https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2024-01/zur_zulaessigkeit_des_toetens_von_verwilderten_stadtauben_in_limburg.pdf



- Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen: Loseblattsammlung zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadttaubenpopulation; Überarbeitete Fassung September 2019 https://www.ml.niedersachsen.de/download/3624/Loseblattsammlung_zur_tierschutzgerechten_Bestandskontrolle_der_Stadttaubenpopulation.pdf
- Umgang mit Stadttauben - Stadttaubenmanagement - LTSchB Brandenburg [Stadttauben | Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz](#)
- Institut für Massivbau der TU Darmstadt, Prüfungsbericht zum Einfluss von Taubenkot auf die Oberfläche von Baustoffen (2004) <https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2019/04/gutachtenbaustoffe.pdf>
- Müller, M.: Tierärztliche Begleitung bei der Umsetzung der tierschutzgerechten Bestandskontrolle von Stadttaubenpopulationen nach der Loseblattsammlung des Tierschutzbeirates des Landes Niedersachsen; Diss. med. vet., Hannover, 2002 <https://dnb.info/967196760/34>
- Weyrather, A.: Stadttaubenmanagement in deutschen (Groß)Städten: Grundlagen für ein effizientes, tierschutzgerechtes Stadttaubenmanagement in deutschen (Groß)Städten – Eine Handreichung für die Praxis. September 2021 https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2021/09/2021-HB-Stadttaubenmanagement_web.pdf
https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2021/09/2021-HB-Stadttaubenmanagement_web.pdf
- RKI (2018): „Gutachten zur Übertragung von (1.) Enzephalitis und (2.) der Myxovirose durch Tauben“, vom 17.12.2018
- Erfahrungen mit Stadttaubenprojekten nach dem „Augsburger Modell“ und Praxisbeispiele - https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2023/07/Stadttauben-Umfrage_MfT_lang_2023.pdf
- Stadttauben - Informationen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. <https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/wildtiere/stadttauben>
- <https://www.tierschutzbund.de/kampagnen/taubenschutzkampagne>
- [Taubenschutz-Leitfaden für Gemeinden - Deutscher Tierschutzbund 2018](#)
https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/Seiten/tierschutzbund.de/Downloads/Sonstiges/Taubenschutz_Leitfaden.pdf



- „Existieren rechtliche Pflichten des Staates im Zusammenhang mit den Herausforderungen der dauerhaften tierschutzrechtlichen Problematik bei sogenannten „Stadttauben“ (columba livia forma domestica)?“- Gutachten von Dr. iur. Christian Arleth u. Dr. med. vet. Jens Hübel (29.10.2021) [Gutachten_Stadttauben_von_H_Arleth_H_Dr._Huebel.pdf](#)